



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter, Vorsteherin
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3001 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 21. November 2019

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme.
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden zur oben genannten Vorlage äussern zu können. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 65 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter.

Einleitende Bemerkungen

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare, rechtskräftige Wegweisungsverfügung. Die grosse Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen (vA) bleibt dauerhaft in der Schweiz, weil der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 AIG). Der Begriff „vorläufig“ ist für Arbeitgeber noch immer missverständlich und teilweise auch abschreckend. So gehen manche potentielle Arbeitgeber davon aus, dass sich diese Personen nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten oder gar keine Arbeit annehmen dürfen. Die betroffenen Personen haben einen klaren Nachteil auf dem Arbeitsmarkt und ein deutlich höheres Risiko für Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit.

Gemäss Art. 85a AIG können vA in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Erfahrungen zeigen, dass vA vor allem in den Bereichen Gastronomie, Pflege und Betreuung, Lebensmittelverarbeitung (zB Bäcker, Metzger), Logistik, Landwirtschaft und Bau arbeiten. Angesichts des zu erwartenden Personalmangels in den Pflege- und Betreuungsberufen gilt es, das Potenzial der vA besser zu nutzen. Im Kanton St. Gallen beispielsweise machen 50% der Personen, die das Qualifizierungsprogramm in der Pflege gemacht haben, anschliessend den eidg. Berufsabschluss EBA. Es sollte gelingen, die Arbeitgeber besser für das Thema zu sensibilisieren und administrative Hürden abzubauen, damit diese Flüchtlinge und vA anstellen können. Eine wichtige Massnahme in diese Richtung wurde mit der Abschaffung der so genannten „Sonderabgabe“ bereits getroffen. Und bei der Stellenmeldepflicht werden die vA gegenüber den inländischen Arbeitssuchenden gleichbehandelt. Je klarer und transparenter die Anstellungsbedingungen für Firmen und Unternehmen sind, desto wirkungsvoller wird die Arbeit der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen.

Umsetzung der Motion SPK-S (18.3002)

Der SGV hätte es grundsätzlich begrüsst, wenn die „vorläufige Aufnahme“ eine neue Bezeichnung erhalten hätte. Er versteht jedoch die Überlegungen, die dazu geführt haben, dass die aktuelle Bezeichnung beibehalten wird. Entscheidend ist, dass mit den geplanten Änderungen weitere Massnahmen zur besseren Information der Arbeitgeber und zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen getroffen werden.

Gemäss der Motion der SPK-S soll zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration im AIG ein Anspruch auf den Kantonswechsel geschaffen werden, wenn die betreffende Person ausserhalb des Wohnkantons erwerbstätig ist oder eine berufliche Grundbildung absolviert. Voraussetzung dafür ist, dass:

- ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist oder das Arbeitsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht;
- sie weder für sich noch ihre Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen bezieht;
- keine Gründe für eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme vorliegen wie beispielsweise ein erheblicher Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Art. 83 Abs. 7 Bst a oder b AIG).

Der SGV unterstützt die Änderungen bezüglich Kantonswechsel, weil damit die Rahmenbedingungen für die Integration und die finanzielle Selbständigkeit der vorläufig Aufgenommenen verbessert und deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert werden. Er befürwortet, dass auch die Bestimmung über die selbstständige Erwerbstätigkeit von vA präzisiert wird, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (Art. 85a AIG).

Umsetzung der Motion Pfister (15.3953)

Neu sollen vorläufig aufgenommenen Personen Reisen in deren Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt werden, wie dies für anerkannte Flüchtlinge bereits der Fall ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll eine solche Reise im Einzelfall nur dann bewilligen können, wenn diese zur Vorbereitung der selbstständigen und definitiven Ausreise und Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat notwendig ist. Der Bundesrat soll die entsprechenden Voraussetzungen auf Verordnungsstufe näher konkretisieren.

Zudem sollen im AIG neu auch Regelungen für Reisen in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat für asylsuchende, vorläufig aufgenommene und schutzbedürftige Personen verankert bzw. grundsätzlich ausgeschlossen werden (Art. 59e E-AIG).

Der SGV befürwortet, dass bei Reisen in Heimat- und Herkunftsstaat eine Gleichstellung zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen geschaffen wird. Wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aufgrund von Situationen u.a. wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt oder andere Gefährdungslagen in deren Heimat- oder Herkunftsstaat nicht möglich ist, dann ist nicht nachvollziehbar, warum vorläufig Aufgenommene in ihr Heimatland zurückreisen können sollen. Bund, Kantone und Gemeinden unternehmen gemeinsam grosse Anstrengungen und investieren viel, dass sich Menschen, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten und längerfristig bleiben, rascher und nachhaltiger integrieren. Es ist deshalb richtig, dass vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingseigenschaft keine Reisen in ihren Heimatstaat machen dürfen und unerlaubte Reisen von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sanktioniert werden können. Der SGV unterstützt diese Regelung ausdrücklich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger